**(10) Kap. 4: Jüdische Verlage und jüdische Autoren im Dritten Reich**

Die Übernahme mehrerer Zeitungsverlage durch die NSDAP,[[1]](#footnote-1) die Einschränkung der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit auf der Basis der im Zusammenhang des Reichstagsbrandes erlassenen Notverordnung[[2]](#footnote-2) sowie die Flucht mehrerer Hundert Schriftsteller und Publizisten hatten Auswirkungen auf die Strukturen der innerdeutschen Publizistik und des Verlagswesens. Die wichtigste Veränderung bestand darin, dass mit dem Verschwinden der linken Parteipresse und politisch unabhängiger Zeitschriften wie der *Weltbühne* und dem *Tage-Buch* das korrigierende linke bzw. linksintellektuelle Element im öffentlichen Meinungsspektrum nunmehr fehlte. Damit war das subtile System der immanenten Meinungs- und Pressefreiheit außer Kraft gesetzt, denn Voraussetzung für eine kritische Auseinandersetzung mit den Maßnahmen der Regierung ist, dass abweichende, nonkonformistische Auffassungen sich artikulieren können und damit Anstoß zur öffentlichen Diskussion sind. Verschärfend kam der offene Terror hinzu, das Berufsbeamten-, Rechtsanwalts- und Schriftleitergesetz, außerdem Beschlagnahmungen und Boykottmaßnahmen. Die Inhaber der Zeitungen und Verlage wurden unter Druck gesetzt; ihnen wurde die politische Kooperation nahe gelegt bzw. abgepresst. In den überregionalen Zeitungen wie in den Provinzblättern wurden Schlüsselpositionen ausgewechselt: entweder weil die entsprechenden Redakteure und Mitarbeiter geflohen waren oder die Verleger und Chefredakteure im Falle der Weiterbeschäftigung politisch oder aus „rassische“ Gründen missliebiger Mitarbeiter Sanktionen fürchteten. Mit der Gleichschaltung der Länder, der Gewerkschaften und der Parteien wurde dieser Prozess der Unterwerfung und Einschüchterung abgeschlossen.

 Nach außen hin veränderten sich, von wenigen, spektakulären Ausnahmen abgesehen, die verlegerischen und organisatorischen Strukturen nicht oder nur geringfügig. Die traditionellen Verlagsnamen und die Namen wichtiger Zeitungen und Zeitschriften blieben unverändert. Das erweckte den Eindruck von Konstanz und Kontinuität: von politischer Legitimität.

Der Zweck dieses Vorgehens war jedoch nicht nur, den Anschein von Kontinuität und Rechtssicherheit zu wahren. Das Vorgehen wurde in vielen Fällen auch von wirtschaftlichen Überlegungen bestimmt. Speziell das Buchhandels- und Verlagswesen war ein Wirtschaftsfaktor von beträchtlicher Bedeutung. Neben den bekannten belletristischen Verlagen gab es eine Vielzahl von Fach- und Spezialverlagen: z.B. Wissenschafts-, Theater- und Musikverlage. Wären hier mit einem Schlag grundlegende Eingriffe erfolgt, also Enteignungen vorgenommen oder die Personalstrukturen der Lektorate und Herstellungsabteilungen zerschlagen worden, dann wären diese Verlage ins konkurrierende deutschsprachige Ausland, vor allem nach Österreich oder in die Schweiz, abgewandert bzw. die ausländische Konkurrenz hätte ihre Stelle eingenommen. Ein allzu rigides Vorgehen war also wirtschaftlich inopportun. Die Interessen der Wirtschaftsverbände deckten sich hier mit den Interessen der Reichsregierung und wurden von Hjalmar Schacht, ab März 1933 Reichsbankpräsident und ab August 1934 zugleich Wirtschaftsminister, nachhaltig vertreten.

Dass die politischen Eingriffe nach außen hin wenig sichtbar wurden, hatte seinen Grund z.T. auch darin, dass sich im Verlagswesen früh ein Veränderungsprozess vollzogen hatte, dessen Tragweite erst jetzt voll erkennbar wurde. Die konservative, völkische und deutsch-nationale Literatur war hier seit Langem gut etabliert. Bereits 1931 besaßen im Bereich der Sachliteratur Veröffentlichungen mit antidemokratischer Tendenz ein klares Übergewicht gegenüber Büchern demokratischen oder marxistischen Inhalts. Eine Reihe von renommierten Verlagen: Beispiele sind die Verlage Georg Westermann, Stalling, Langen-Müller, die Hanseatische Verlagsanstalt, dazu Theodor Fritsch, J. F. Lehmann, verlegten teilweise oder ausschließlich dieses Schrifttum, und zwar mit Erfolg. Ähnlich verhielt es sich im Bereich der Belletristik. Die Verkaufslisten des Jahres 1932 wurden von Büchern Werner Beumelburgs, Hans Carossas, Edwin Erich Dwingers, Hans Grimms, Heinz Steguweits und Hermann Stehrs angeführt. Erst auf Platz 14 und 16 stehen Bücher von Stefan Zweig.[[3]](#footnote-3) Die Dominanz des konservativen bzw. deutsch-nationalen Schrifttums war also nicht neu; sie wurde aber durch die Entwicklung des Jahres 1933 wesentlich verstärkt.

Von entscheidender Bedeutung war die Rechtsstellung der im Dritten Reich verbliebenen „nichtarischen“ Schriftsteller sowie die der sich in jüdischem Besitz befindlichen Verlage. Gemeinhin wird als eigentlicher Wendepunkt in der Literatur- und Kulturpolitik des Dritten Reiches die Errichtung der Reichskulturkammer (22. September 1933) angesehen, insbesondere die damit verbundene Einführung des Arierparagrafen. Richtig ist, dass die Gründung der Reichskulturkammer als spektakulärer Akt ein Symbol der Gleichschaltung des kulturellen Lebens war. Die Fragen der Rechtsstellung der Betroffenen waren in Wirklichkeit jedoch komplexer, als es nach außen hin den Anschein hatte.[[4]](#footnote-4)

Maßgeblich sind die Erste Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz und der entsprechende Kommentar von Karl-Friedrich Schrieber.[[5]](#footnote-5) Die entscheidende Aussage über die Mitgliedschaft in der Kammer formuliert § 10 der Durchführungsverordnung. Hier heißt es:

„Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.“ [[6]](#footnote-6)

Dies scheint auf den ersten Blick eine eindeutige Aussage zu sein. In Wirklichkeit aber war der Sachverhalt so vage formuliert, dass er unterschiedliche Auslegungen ermöglichte. Das war zweifelsohne mit Absicht geschehen. Die scheinbar eindeutige Formulierung schützte Goebbels vor innerparteilichen Gegnern und Konkurrenten, die ihn durch strikteren, rigideren Antisemitismus übertrumpfen und damit politisch schädigen wollten. Der Kommentar von Schrieber stellt jedoch ausdrücklich fest, dass es im Bereich der Reichskulturkammer *keinen* Arierparagrafen gebe. Der Präsident war noch nicht einmal befugt, über die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss zu entscheiden. Die diesbezüglichen Entscheidungen seien vielmehr „von Fall zu Fall“ und „unter Berücksichtigung der besonderen Umstände“ zu treffen. Es wurde also eine spezielle Kasuistik eingeführt, und Schriebers Formulierung zielt darauf ab, auf die Rolle dieser Kasuistik aufmerksam zu machen.

 Weshalb Goebbels und die Verwaltungsjuristen, auf die er sich bei der Formulierung der Durchführungsverordnung wie des entsprechenden Kommentars stützte, eine derart vage Formulierung und eine entsprechend komplexe, undurchsichtige Vorgehensweise wählten, liegt auf der Hand. Goebbels‘ Ziel bestand in der Konsolidierung seines Machtbereichs, in der Abwehr konkurrierender Eingriffe seitens innerparteilicher Gegner und in der Vermeidung zu starker formeller Festlegungen, da sie seinen Handlungsspielraum einschränkten. Goebbels öffnete die Reichskulturkammer zunächst einmal für *alle* Antragsteller. Er entsprach damit außenpolitischen Rücksichten: Das Dritte Reich musste zu diesem Zeitpunkt noch um außenpolitische Anerkennung kämpfen. Ereignisse wie die Bücherverbrennungen waren diesen Bemühungen abträglich, und spektakuläre Berufsverbote für Schriftsteller hätten im Ausland erneut negative Reaktionen provoziert. Hinzu kamen innenpolitische Rücksichten: Die „wilden“ Terroraktionen der ersten Jahreshälfte hatten Teile des konservativen, nationalliberalen Bürgertums stark irritiert. Ihnen gegenüber sollte der Eindruck erweckt werden, die „nationale Revolution“ bewege sich jetzt in weniger spektakulären, also in „rechtsstaatlichen“ Bahnen.

Aus einer Aufstellung, auf die Volker Dahm hinweist,[[7]](#footnote-7) geht hervor, dass bis Mai 1935 zwar nur 428 „Nichtarier“ in die Reichsschrifttumskammer aufgenommen und 1.600 Anträge zurückgestellt wurden, diese Anträge aber, wie der Vizepräsident der Reichsschrifttumskammer Wismann formulierte, damit „*noch nicht abschlägig beschieden*“ seien, den Antragsstellern vielmehr der Status einer „vorläufigen Mitgliedschaft“ zugewiesen worden sei. Diese Differenzierung zwischen „Zurückstellung“ und einer „noch nicht vollzogenen abschlägigen Entscheidung“ war mit Absicht vorgenommen worden. Man hatte damit einen Zwischenstatus konstruiert, der die Frage der endgültigen Aufnahme offen ließ.[[8]](#footnote-8)

Diese Praxis stand in deutlichem Gegensatz zu den programmatischen Aussagen, die Goebbels intern sowie in Erlassen machte, dass „ein jüdischer Zeitgenosse im allgemeinen ungeeignet [ist], Deutschlands Kultur zu verwalten!“[[9]](#footnote-9) Derartige Konzessionen bedeuteten jedoch nicht, wie Bärbel Schrader[[10]](#footnote-10) mit Bezug auf die Reichstheater- und Reichsfilmkammer nachgewiesen hat, dass Goebbels damit vom antisemitischen Kurs abgewichen wäre. Indem das Verfahren in der Schwebe gehalten wurde, konnte auf die betreffende Personengruppe beliebig Druck ausgeübt und Wohlverhalten erzwungen werden. Ein Teil der Anträge wurden umgehend abgelehnt; aber sogar der Aufnahmeantrag Ödön von Horváths,[[11]](#footnote-11) eines Autors, der in der Weimarer Republik als entschiedener Gegner des Nationalsozialismus profiliert hatte, wurde zunächst einmal entgegengenommen. Martin Gumpert wiederum, Autor des S. Fischer Verlages und Arzt im öffentlichen Dienst, wurde aufgrund seiner jüdischen Abstammung zwar aus seiner ärztlichen Stellung im April 1933 entlassen, darüber hinaus wurde ihm die Kassenzulassung entzogen, der Antrag zur Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer führte jedoch zumindest zu einer „vorläufigen Aufnahme“, die ihm dann die Veröffentlichung einer *Hahnemann*-Biografie (1934, 5. Aufl. 1935) und eines zweiten Buches, *Das Leben für eine Idee* (1935), im S. Fischer Verlag ermöglichte. Erst 1935 wird Gumpert die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer und damit die Publikationsmöglichkeit entzogen.[[12]](#footnote-12)

Im Bereich des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gab es nicht einmal solche Zurückstellungen.[[13]](#footnote-13) Für Personen, die im Börsenverein zusammengeschlossen waren, wurde die Anmeldung bei der Reichskulturkammer mehr oder weniger formlos gehandhabt. Sofern die Betreffenden im *Adreßbuch des Deutschen Buchhandels* verzeichnet waren, wurde die Anmeldung *durch den Börsenverein* erledigt. Selbst als Goebbels im März 1934 in einem Erlass noch einmal bekräftigte, dass Juden im Allgemeinen *nicht* zu den Kulturberufen zugelassen werden sollen, nahm er die „gewerbliche[n] Kulturschöpfung (z.B. Kunsthandel und Buchhandel)“ ausdrücklich von dieser Leitlinie aus.[[14]](#footnote-14)

In dieser Situation wäre Zivilcourage von Seiten der Verlage nötig gewesen, um zu überprüfen, ob die Spielräume, die beim Agieren der Reichskulturkammer erkennbar wurden, rein taktischer Art waren, oder ob sie eine tatsächliche Korrektur der bisherigen Linie implizierten. Das Gewicht der Verlage war groß genug, um einen solchen Versuch zu wagen. Vor allem die bedeutenden belletristischen Verlage besaßen hinreichendes internationales Renommee. In ihren Programmen waren nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Autoren vertreten. Ein Skandal hätte daher erneut internationale Aufmerksamkeit hervorgerufen.

Die Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Aktion wäre jedoch ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen zwischen den Verlagen und den Autoren gewesen. Isoliertes Handeln der Verlage *wie der Autoren* reichte allein nicht aus, um die NS-Instanzen in irgendeiner Weise zu beeindrucken. Natürlich war bereits der Versuch risikoreich. Das bloße Scheitern war dabei noch die geringste Gefahr: Sanktionen ganz unterschiedlicher Art bis hin zur Verhaftung von Verlegern oder Autoren waren zu befürchten. Trotzdem wäre es besser gewesen, das Wagnis einzugehen. Da man es nicht tat: dem Druck, der von Seiten der Nationalsozialisten ausgeübt wurde, stillschweigend nachgab und Positionen räumte, die zu verteidigen ehrenvoll gewesen wäre, entstand der Eindruck von Opportunismus und Prinzipienlosigkeit.

Erstaunlich ist vor allem das Verhalten des S. Fischer Verlags. Er war der renommierteste belletristische Verlag Deutschlands, befand sich in jüdischem Besitz und vertrat Autoren von höchster internationaler Reputation. Hier hätte man Widerstand erwartet. Der Fischer Verlag schien sich aber eher stärker als andere Verlage anzupassen. Im selben Jahr, in dem Thomas Mann seinen Aufenthaltsort in die Schweiz verlegte, sein Münchner Haus beschlagnahmt und seine Konten gesperrt worden waren, erschien bei S. Fischer das Buch von Heinrich Hauser *Ein Mann lernt fliegen.* Es trug die Widmung *„Hermann Göring, dem ersten deutschen Luftfahrtminister, Sieg Heil!“*[[15]](#footnote-15) Das musste angesichts der Umstände zwangsläufig als Anbiederung an den NS-Staat verstanden werden, ebenso die Tatsache, dass zur selben Zeit im Impressum der *Neuen Rundschau,* der literarischen Zeitschrift des Verlags, die Namen von Samuel Fischer, Oscar Bie und Samuel Saenger, der bisherigen, langjährigen Herausgeber, alle „Juden“, verschwanden. Bei Samuel Fischer war das aus Gesundheitsgründen erklärlich, bei Oscar Bie und Samuel Saenger nicht. Im Exil registrierte man diese Veränderung im Impressum durchaus.

Hinzu kam die Affäre um Klaus Manns Zeitschrift *Die Sammlung.* Zwischen Gottfried Bermann-Fischer und Fritz Landshoff hatten Vorgespräche hinsichtlich einer möglichen Kooperation zwischen dem S. Fischer und dem Querido Verlag im Falle von Verboten stattgefunden. Das betraf vor allem Alfred Döblin, René Schickele und zumindest teilweise auch Thomas Mann. Alle drei waren Autoren des S. Fischer Verlages und befanden sich zu dieser Zeit bereits außerhalb Deutschlands. Klaus Mann hatte dementsprechend die Namen seines Vaters,[[16]](#footnote-16) Alfred Döblins und René Schickeles auf den Prospekt mit der Mitarbeiterliste der Zeitschrift gesetzt. – Die Reaktion des Dritten Reiches ließ nicht auf sich warten: Im *Börsenblatt des Deutschen Buchhandels* wurde am 30. September 1933 die Beschlagnahme der Zeitschrift *Die Sammlung* angezeigt.[[17]](#footnote-17) Das war zu erwarten gewesen. Der S. Fischer Verlag befürchtete in dieser Situation jedoch offensichtlich auch die Beschlagnahme des vorhandenen Lagerbestandes an Werken Thomas Manns und das Verbot des bereits annoncierten zweiten Bandes der *Joseph-*Tetralogie. Der finanzielle Verlust wäre nur schwer zu verkraften gewesen. Der Verlag wäre anschließend vermutlich gezwungen gewesen, zumindest Teile seiner Produktion ins Exil zu verlagern.

Um diese Gefahr abzuwenden, wurde seitens des Verlages Druck auf die drei Autoren ausgeübt. Statt die Autoren und ihr Recht zu verteidigen, in einer Zeitschrift mitzuarbeiten, an der renommierte ausländische Schriftsteller wie Jean Cocteau, Ortega y Gasset, André Gide, Sinclair Lewis, André Maurois, Romain Rolland, Jules Romains und andere beteiligt waren, forderte er seine Autoren auf, sich von der *Sammlung* zu distanzieren. Zu dem Sachverhalt heißt es in dem Ausstellungskatalog zum 100-jährigen Bestehen des S. Fischer Verlages: „Der Verlag […] sah sich zur Herausgabe einer Erklärung der dem Amt Rosenberg unterstellten Reichsstelle zur Förderung des Deutschen Schrifttums […] auf Verlagsbriefbögen veranlaßt.“[[18]](#footnote-18) De facto besagt dieser Satz, dass der Tenor der Erklärung vom Amt Rosenberg vorgegeben war und der Verlag noch nicht einmal dagegen Einspruch erhob, dass das Amt Rosenberg die den Autoren abgezwungene Formulierung *auf dem Papier des Verlages* veröffentlichte.

Das Amt Rosenberg honorierte dieses Verhalten, indem es den Distanzierungen der Autoren seinerseits die Erklärung hinzufügte, dass damit die Voraussetzungen, die zu der „berechtigt scharfen Stellungnahme seitens der Reichsstelle“ geführt hätten, „hinfällig“ seien. Dann folgt ein Satz, der zeigt, dass die den Autoren abgezwungene Erklärung allenfalls dem S. Fischer Verlag, aber nicht den Autoren zugutekam: *„Die Reichsstelle steht aber nach wie vor in keiner Weise hinter der geistigen und literarischen Haltung der angeführten Autoren.“*[[19]](#footnote-19)Die Sanktionsdrohung war also keineswegs aufgehoben. – Döblin hatte unterschrieben, weil er Repressionen gegen seinen Sohn befürchtete, der sich noch in Deutschland aufhielte, Schickele, weil er die Kündigung des Vorabdrucks seinen Romans *Die* *Witwe Bosca* durch die *Vossische Zeitung* befürchtete und den damit verbundenen finanziellen Verlust. Finanzielle Überlegungen dürften in dieser Situation auch für Thomas Mann von Relevanz gewesen sein.[[20]](#footnote-20) Der Verlag hatte aus vorauseilendem Gehorsam gehandelt, und die Autoren hatten aufgrund der ungemein schwierigen Situation, in der sie sich befanden, dem Druck des Verlages ihrerseits nachgegeben.

Der Distanzierung gegenüber Klaus Mann und der *Sammlung* waren intensive Interventionen vorangegangen. Samuel Saenger, einer der ältesten und renommiertesten Mitarbeiter des S. Fischer Verlages, war mit dem Auftrag, eine entsprechende Erklärung zu erlangen, nach Frankreich zu Thomas Mann, Döblin und Schickele geschickt worden. Thomas Mann hatte sich zunächst auf die Formulierung beschränkt: „Muß mir das Recht vorbehalten, literarischer Zeitschrift europäischen Charakters, die erste Namen der Welt zu ihren Mitarbeitern zählt, auch meine gelegentliche Mitarbeit in Aussicht [zu] stellen, was selbstverständlich keine Identifizierung mit jedem einzelnen Beitrag bedeuten kann“,[[21]](#footnote-21) war dann aber durch Gottfried Bermann-Fischer zu der Formulierung gedrängt worden: „Kann nur bestätigen, daß Charakter erster Nummer Sammlung ihrem ursprünglichen Programm nicht entspricht.“[[22]](#footnote-22)

Der Konflikt um *Die Sammlung* war eine Niederlage für die in Deutschland verbliebenen Verlage. Er hatte den NS-Instanzen gezeigt, dass schon die Androhung von Sanktionen ausreichte, die Verlage zu Nachgeben und Wohlverhalten zu veranlassen. Man hatte darüber hinaus die Erfahrung gemacht, dass man diejenigen Schriftsteller, die sich noch Hoffnungen machten, in Deutschland publizieren zu können, gegen die anderen ausspielen konnte, die diese Illusion nicht mehr teilten, und dass man damit innerhalb des Exils erhebliche Konflikte auslösen konnte. Die Exilpresse hatte auf das Verhalten des S. Fischer Verlages mit Empörung reagiert und diese Empörung auf Döblin, Schickele und Thomas Mann übertragen.[[23]](#footnote-23) Dies wiederum hatte weitreichende Folgen für das politisch-literarische Selbstverständnis des Exils. Eine Radikalisierung war die Folge. Die „bürgerlichen Autoren“ waren fortan insbesondere dem linken Flügel des Schriftstellerexils politisch suspekt.

Es lag nahe, dass sich das innerdeutsche Verlagssystem aufgrund der Vorgaben des NS-Regimes und der entsprechenden Anpassung der Verlage relativ schnell und ohne dass dazu gesetzliche Regelungen vonnöten gewesen wären, [[24]](#footnote-24) in einen „jüdischen“ und einen „nichtjüdischen“ Teil aufspaltete. Jüdische Autoren publizierten fortan vornehmlich in programmatisch jüdischen Verlagen, Verlage, die sich in „nichtarischem“ Besitz befanden oder von „Juden“ geleitet wurden, wurden gezwungen, sich in zunehmendem Maße von den „arischen“ Schriftstellern zu lösen. Dieser Prozess war mit einem allmählichen Nachrücken von „arischem“ Personal in der Leitung der – einstweilen – noch in jüdischem Besitz befindlichen Verlage verbunden: die Vorstufe zur nunmehr einsetzenden „Arisierung“ dieser Verlage.

Die „Arisierungs“-Maßnahmen wurden durch eine Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 7. Februar 1935 eingeleitet. In dieser Erklärung heißt es:

„Wird durch einen auf Grund des § 10 […] erfolgten Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer die Fortführung eines geschäftlichen Betriebes gleich welcher Art unmöglich gemacht, so bestimmt der Präsident der Reichsschrifttumskammer einen Treuhänder zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Liquidation des Betriebes. Dieser Treuhänder hat die Vollmacht, kraft eigener Verantwortung alle dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen […].“[[25]](#footnote-25)

Die Maßnahme war zunächst gegen den Buchhandel gerichtet; sie wurde aber schnell auf die Verlage erweitert. Das geschah mit einem einfachen Mittel: Die jüdischen Verleger und Buchhändler wurden aus dem *Adreßbuch des deutschen Buchhandels* gestrichen. Oskar Loerke berichtet in seinem Tagebuch, dass neben dem S. Fischer Verlag auch die Verlage Brockhaus und Peters betroffen seien; Lambert Schneider vom Schocken Verlag erwähnt zusätzlich den Cassirer-Verlag.[[26]](#footnote-26) In der Kammer *verblieb* jedoch die kleine Gruppe von Verlagen, die auf jüdische Literatur spezialisiert war, darunter der Schocken Verlag, der Jüdisch Verlag (Berlin), der Hebräische Verlag Menorah, der Reiss-Verlag, die Verlage J. Kauffmann und M. Lehrberger sowie der Verlag der *Jüdischen Rundschau*.[[27]](#footnote-27)

Zu den zehn Firmen, deren „Arisierung“ die Zentrale der Reichsschrifttumskammer an sich gezogen hatte, gehörte auch der S. Fischer Verlag.[[28]](#footnote-28) Gottfried Bermann-Fischers Plan war es, den dem NS-Regime *genehmen* Teil des Verlages zu opfern, um damit den Export des Lagerbestandes von Werken der *unerwünschten* Autoren einzuhandeln. Mit diesem Plan lief Bermann-Fischer offene Türen ein: Er entsprach genau den Vorstellungen der Reichsschrifttumskammer und enthob sie aller Probleme, die aus einer „Arisierung“ gegen den Widerstand der Inhaber hätten entstehen können. Die Verhandlungen begannen Anfang 1936 und wurden von Seiten des Verlages von Peter Suhrkamp als bevollmächtigtem Vorstandsmitglied der S. Fischer A. G. geführt. Am 15. April 1936 legte Bermann-Fischer sein Amt als Vorstandsmitglied der S. Fischer Verlag A. G. nieder; mit diesem Datum wurde Peter Suhrkamp alleiniger Geschäftsführer. Die Aktiengesellschaft wurde am 16. Dezember 1936 in ein Konsortium mit Peter Suhrkamp, Klemens Abs, Christof Ratjen und Philipp F. Reemtsma als Kommandististen umgewandelt. Zum „gemeinschaftlichen Vertreter“ aller Kommanditisten wurde Hermann J. Abs bestellt, der selber nicht Mitglied der Gesellschaft war. Am 18. Dezember übernahm diese Kommanditgesellschaft das gesamte Verlagsgeschäft mit sämtlichen Autorenverträgen zu einem Preis von 200.000 RM. Um die rasche „Arisierung“ zu ermöglichen, erklärten sich Schrifttumskammer und Devisenbehörde einverstanden, dass der S. Fischer Verlag eine Reihe von Verlagsrechten und Lagerbeständen an Bermann-Fischer übereignete. Zugleich genehmigte die Devisenbehörde die Übertragung von Aktienguthaben in Höhe von 100.000 RM aus dem Besitz von Hedwig Fischer an Gottfried Bermann-Fischer. Damit wurde Bermann-Fischer die Gründung eines neuen (Exil-) Verlages ermöglicht.[[29]](#footnote-29) Die Modalitäten der „Arisierung“ waren konziliant. Volker Dahm zitiert in diesem Zusammenhang einen Brief des Geschäftsführers der Reichsschrifttumskammer an das Landesfinanzamt Sachsen vom 21. April 1937:

„Die Kammer sowohl wie das Ministerium hatten das größte Interesse daran, den Verlag S. Fischer so schnell wie möglich in arische Hände zu überführen. Nach Lage der Dinge konnte dies nur geschehen, wenn der Inhaber des Verlags S. Fischer, Herr Dr. Bermann, die Erlaubnis erhielt, mit einer gewissen Produktion seines bisherigen Verlages ins Ausland zu übersiedeln und zwecks Errichtung eines neuen Verlags, des jetzigen Bermann-Fischer-Verlags, Wien, […] ein Anlauf-Kapital zur Verfügung gestellt bekam.“[[30]](#footnote-30)

Mit der „Arisierung“ des S. Fischer Verlages war ein Modell geschaffen worden, nach dem weitere Fälle: der S. Karger Verlag, der Julius Springer Verlag und der Grieben-Verlag abgewickelt wurden.

Das behutsamere Vorgehen im Falle der „Arisierung“ des S. Fischer Verlages hatte für Goebbels und seine Interessenlage zudem den Vorteil, dass es zu einer offenen Konfrontation zwischen den ‚frühen‘ Exilverlagen und dem ‚neu entstandenen‘ Exilverlag, dem Bermann-Fischer Verlag, kam.[[31]](#footnote-31) Die bisherigen Exilverlage kämpften um ihr Überleben; die Absatzlage verschlechterte sich zunehmend. Die Honorare, die exilierten Schriftsteller und Publizisten aus den selbständigen wie unselbständigen Veröffentlichungen erhielten, reichten nicht aus, um den Lebensunterhalt auch nur auf unterstem Niveau zu sichern. Von den wenigen prominenten und erfolgreichen Autoren wie Lion Feuchtwanger und Stefan Zweig abgesehen waren nahezu alle anderen Autoren auf zusätzliche Unterstützung angewiesen, sei es durch ihre noch in Deutschland verbliebenen Angehörigen, sei es durch Freunde und durch Hilfskomitees. Dass Dritte Reich warf außerdem immer noch Lagerbestände von Werken der Exilschriftsteller zu Dumpingpreisen auf dem Markt. Das Auftauchen eines neuen, wirtschaftlich potenten Konkurrenten wie des Bermann-Fischer Verlages, der zudem mit Erlaubnis des Dritten Reiches Lagerbestände mit ins Exil hatte nehmen können, musste deshalb von den ‚frühen‘ Exilverlagen als Bedrohung, als Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz, aufgenommen werden.

Mit der Verlagerung des „jüdischen“ Teils des S. Fischer Verlags ins Exil war das Schicksal der im Dritten Reich verbliebenen jüdischen Verlage besiegelt. Volker Dahm fasst die Lage der noch in Deutschland verbliebenen, auf jüdische Literatur spezialisierten Verlage unter der aussagekräftigen Überschrift „Der jüdische Ghettobuchhandel (1937 – 1938)“ zusammen. Es handelte sich hier um einen nach dem Muster des Jüdischen Kulturbundes organisierten, vom „deutschen“ Kulturleben abgetrennten Bezirk. Neben jüdischen Buchhandelsfirmen, die ab Mitte 1937 Bücher „nur an Juden gegen Ausweis“[[32]](#footnote-32) verkaufen durften, umfasste er das weiterbestehende jüdische Pressewesen einschließlich der dazugehörigen Buchproduktion, sowie verschiedene Verlage, darunter als bedeutendster der Schocken Verlag. Die Liquidierung dieser Verlage erfolgte im Dezember 1938. Am 11. September 1941, wenige Wochen vor dem Auswanderungsverbot (1. Oktober 1941) und den ersten Deportationen (14. Oktober 1941) wurde der Jüdische Kulturbund durch die Gestapo aufgelöst. Die Liquidationsverfügung stützte sich noch einmal auf die Notverordnung aus Anlass des Reichstagsbrandes.[[33]](#footnote-33) Der Buchverkauf war in minimalem Umfang noch weiter möglich; er wurde in Berlin zentralisiert; und hier bestand bis Dezember 1942 noch eine Verkaufsstelle.

1. Es wurden z.B. führende Münchner Verlage vom Franz Eher Verlag übernommen. Auf Einzelheiten wird in Zusammenhang der Haft von Stefan Lorant noch einzugehen sein. [↑](#footnote-ref-1)
2. Von Relevanz sind auch die Gründung des Reichsverbandes Deutscher Schriftsteller (9. Juni 1933) und das Schriftleitergesetz (4. Oktober 1933), vgl. Volker Dahm: *Das jüdische Buch.* Zweite, überarbeitete Auflage. München 1993, S. 41 f. [↑](#footnote-ref-2)
3. Volker Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 24. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. zu dieser Frage vor allem die Ausführungen von Volker Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 26 – 59. [↑](#footnote-ref-4)
5. Dahm weist auf den offiziellen Kommentar von Karl-Friedrich Schrieber zum Kulturkammergesetz hin, in dem ausdrücklich formuliert wird, dass es im Bereich der Reichskulturkammer *keinen Arierparagrafen* gebe. Vgl. Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 38, Anm. 33. [↑](#footnote-ref-5)
6. Zitiert nach Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 31. [↑](#footnote-ref-6)
7. Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 42. [↑](#footnote-ref-7)
8. Bei der hohen Zahl ist zu berücksichtigen, dass es sich vermutlich zum Teil auch um publizistische Autoren handelte. 1935 zählten zur jüdischen Presse in Deutschland über 60 Wochenzeitungen, Zeitschriften und Bulletins. Vgl. Margaret T. Edelheim-Muehsam: The Jewish Press in Germany. – In: *Year Book of the Leo Baeck Institute* I (1956), S. 175 f. [↑](#footnote-ref-8)
9. Zitat bei Dahm: *Das jüdische Buch,* S. 46 u. Anm. 56. [↑](#footnote-ref-9)
10. Bärbel Schrader: *„Jederzeit widerruflich“*. Die Reichskulturkammer und die Sondergenehmigungen in Theater und Film des NS-Staates. Berlin 2008, S. 169 – 184 und passim. [↑](#footnote-ref-10)
11. Horváth spricht in einer Anlage zu seinem Antrag auf Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer davon, dass er sich „aus freien Stücken in eindeutigster Weise für Deutschland erklärt“, und bittet, ihm nicht zu untersagen, „am Wiederaufbau Deutschlands mitzuarbeiten, soweit dies mir meine Kräfte erlauben.“ – In: *Horváth in Murnau. 1924-1933*. Hrsg. von Elisabeth Tworek-Müller. Murnau 1988, S. 17. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vgl. Jutta Ittner: *Augenzeuge im Dienst der Wahrheit.* Leben und literarisches Werk Martin Gumperts. Bielefeld 1998, S. 174 f. [↑](#footnote-ref-12)
13. Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 44. [↑](#footnote-ref-13)
14. Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 46. [↑](#footnote-ref-14)
15. Der Autor, Heinrich Hauser, musste später selber Deutschland verlassen. – Die Behauptung des Verlags, der entsprechende Vertrag sei lange vor dem 30. Januar 1933 geschlossen worden, mag richtig sein. Dass die Göring-Widmung jedoch aktuell motiviert war, erschließt sich aus dem Text. [↑](#footnote-ref-15)
16. Thomas Mann hatte nach der Konfiskation seines Münchner Besitzes mit einem Schreiben vom 24.8. seinen neuen Roman dem Querido Verlag in Aussicht gestellt. In dieser Situation hatte er auch unmissverständlich sein Einverständnis formuliert, auf der Liste der vorgesehenen Mitarbeiter zu figurieren: „Gegen mein Figurieren auf eurer Liste (der Prospekt war ja recht lecker) habe ich gar nichts. Soll ich noch den Loyalen spielen?“ – Abgedruckt bei Hans-Albert Walter: *Querido*, S. 43/45. [↑](#footnote-ref-16)
17. Abbildung der Mitteilung bei Hans-Albert Walter: *Querido*, S. 52. [↑](#footnote-ref-17)
18. *S. Fischer, Verlag*. Von der Gründung bis zur Rückkehr aus dem Exil. Eine Ausstellung des Deutschen Literaturarchivs im Schiller-Nationalmuseum Marbach am Neckar. Ausstellung u. Katalog Friedrich Pfäfflin u. Ingrid Kussmaul. Marbach 1985, S. 444. [↑](#footnote-ref-18)
19. Ebd., S. 445. [↑](#footnote-ref-19)
20. Im Brief Thomas Manns an seinen Sohn Klaus vom 13. September 1933 heißt es: „Der Verkauf meiner Bücher war in den letzten Wochen besser als seit langem. Das Sortiment zeigt sich dem neuen Bande günstig, die Vorbestellungen gehen in die Tausende.“ Diese Angaben können nur vom S. Fischer Verlag stammen. – In: Klaus Mann: *Briefe und Antworten1922 – 1949 .*Hrsg. von Martin Gregor-Dellin. München 1987, S. 133. [↑](#footnote-ref-20)
21. Klaus Mann: *Briefe und Antworten*, S. 132 f. [↑](#footnote-ref-21)
22. *S. Fischer, Verlag*. Von der Gründung bis zur Rückkehr aus dem Exil, S. 444. [↑](#footnote-ref-22)
23. Vgl. die Reaktionen im NTB u. in den NDB. Auf diese Reaktionen wird in dem Kapitel „Polemik gegen die bürgerlichen Autoren“ eingegangen. [↑](#footnote-ref-23)
24. Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 53. [↑](#footnote-ref-24)
25. Text bei Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 63 f. [↑](#footnote-ref-25)
26. Ebd., S. 67. [↑](#footnote-ref-26)
27. S. 74. [↑](#footnote-ref-27)
28. Die Darstellung folgt hier Volker Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 86 ff. [↑](#footnote-ref-28)
29. Der Transfer umfasste 262 lieferbare Werke von 23 Autoren mit einem Bestand von 786.000 Bänden. – Volker Dahm, S. 89. Verschiedene finanzielle Details der von Volker Dahm geschilderten Verträge bleiben an dieser Stelle unerwähnt. Vgl. auch Jan-Pieter Barbian: Literaturpolitik, S. 575 ff. [↑](#footnote-ref-29)
30. Abgedruckt bei Dahm, S. 89 f. [↑](#footnote-ref-30)
31. Vgl. die Notiz im *Neuen Tage-Buch* (4. Jg., 1936, H. 2, S. 30 – 31) u. die sich anschließende Kontroverse, abgedruckt in: *Deutsche Literatur im Exil 1933 – 1945.* Bd. I: *Dokumente.* Hrsg. von Heinz-Ludwig Arnold. Frankfurt a.M. 1974, S. 95 – *124.* [↑](#footnote-ref-31)
32. S. den Text eines Fotos bei Dahm: *Das jüdische Buch*, S. 111. [↑](#footnote-ref-32)
33. Ebd., S. 153 f. [↑](#footnote-ref-33)